

3903/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.07.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Gewinnspiele über Rechtsanwalt Jürgen Maul im Auftrag von Friedrich Müller" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 3 bis 8:

Der Belästigung von Konsumenten durch irreführende Gewinnzusagen Einhalt zu gebieten, ist mir und meinem Ressort ein besonderes Anliegen. Der Verein für Konsumentinformation wird seit 1999 von meinem Ressort mit der Übernahme mehrerer Kostendeckungszusagen bzw Führung von Verbandsklagen gegen derartige Versandhäuser -darunter auch Friedrich Müller- beauftragt.

Bei Jürgen Maul handelt es sich nicht um einen in Österreich eingetragenen Rechtsanwalt. Jürgen Maul ist in Frankfurt am Main (Deutschland) als Rechtsanwalt eingetragen.

Soweit Jürgen Maul im Rahmen des grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehrs gemäß §§ 2 ff EuRAG vorübergehend in Österreich tätig geworden ist, unterliegt er gemäß § 7 EuRAG der Aufsicht der zuständigen Rechtsanwaltskammer und der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission in sinngemäßer Anwendung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (DSt). Im Hinblick darauf wird von der Rechtsanwaltskammer Wien das Vorliegen eines diszipliniären Tatbestandes über-

prüft. Ferner hat auch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mitgeteilt, dass ihr die Angelegenheit bereits zur Kenntnis gelangt sei und sie diese verfolgen werde.

Im März 2002 hat der Rechtsanwaltsverein gegen die Wiener EVD Direktverkauf AG eine Unterlassungsklage eingebracht. Am 8. Mai 2002 hat die belangte Gesellschaft vor dem Handelsgericht Wien eine Unterlassungserklärung abgegeben. Demnach darf das Unternehmen ab sofort keine Gewinnzusagen des Anwaltes Jürgen Maul ohne Angabe dessen Berufsorganisation versenden.

Weiters wurden Beschwerden, in denen etwa im Zusammenhang mit der Einhebung von Organisationskostenbeiträgen der Vorwurf des Betruges erhoben wurde, gemäß § 84 Abs. 1 StPO an die Oberstaatsanwaltschaft Wien weitergeleitet.

Die von der Staatsanwaltschaft Wien in der Folge veranlassten Erhebungen ergaben jedoch, dass das zur Durchführung der Gewinnspiele verwendete Prospektmaterial zwar geeignet war, leicht zu Missverständnissen und unberechtigten Gewinnerwartungen Anlass zu geben, sich jedoch aus dem Prospektmaterial für einen verständigen Leser eine strafrechtlich relevante Täuschung über einen objektivierbaren Tatsachenkern nicht ableiten ließ. Weiters wurden im Falle von rechtzeitigen und den Teilnahmebedingungen entsprechenden Gewinnanforderungen tatsächlich Gewinne zur Ausschüttung gebracht.

Zu 2, 13, 14 und 17:

Im Hinblick auf die bereits von der Rechtsanwaltskammer Wien eingeleiteten Schritte ersuche ich Sie um Verständnis, dass ich hier der Beurteilung dieser Rechtsfragen durch die nach § 7 EuRAG, BGBl. I Nr. 27/2000, zuständigen inländischen Disziplinarorgane nicht vorgreifen möchte.

Zu 9 und 10:

Es liegen bereits einige gerichtliche Entscheidungen vor, in denen Verbraucherinnen und Verbrauchern Ansprüche auf der Grundlage des § 5j Konsumentenschutzgesetz zugesprochen worden sind. Darüber hinaus hat der Oberste Gerichtshof in einigen Fällen Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht. Der Ausgang dieser Verfahren sollte jedenfalls abgewartet werden, ehe die Frage nach einem weiteren legislativen Handlungsbedarf, der über die schon geltende Bestimmung des § 5j Konsumentenschutzgesetz hinausgeht, geklärt werden kann.

Zu 11, 12 und 21:

Wie auch im Fall anderer Unternehmen, welche Konsumenten mit irreführenden Gewinnzusagen belästigen, habe ich den Verein für Konsumenteninformation beauftragt, gegen zwei Gewinnspielvarianten des Versandhandels Friedrich Müller vorzugehen. Es wurde ein Verfahren gegen Friedrich Müller wegen einer Bargeldzusage gekoppelt mit der möglichen Auswahl von vier Gewinnen angestrengt. Weiters wurde eine Unterlassungsklage gegen das von Ihnen angesprochene Gewinnspiel, bei welchem Konsumenten ohne vorherige Zustimmung durch Tonbandanrufe belästigt werden, gemäß § 28a KSchG wegen Verstößen gegen das Fernabsatzgesetz eingebracht.

Zu 15:

Das Bundesministerium für Justiz ist seit längerem darum bemüht, Mehrwertdienste einer strengeren Kontrolle zuzuführen.

Zu 16:

Diese internen Abläufe sind dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

Zu 18 bis 20:

Laut Mitteilung der Österreichischen Notariatskammer wurden an diese im Zusammenhang mit Aussendungen der Firmen EVD bzw. Friedrich Müller Versand bereits zahlreiche Beschwerden und Anfragen von Konsumenten herangetragen. Aus den der Österreichischen Notariatskammer diesbezüglich vorliegenden Unterlagen ergibt sich der Name eines vorgeblichen Notars "Hubert Einfalt". In Österreich gibt es weder einen öffentlichen Notar noch einen Notariatskandidaten dieses Namens.

Von der Österreichischen Notariatskammer bzw. der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde in diesem Zusammenhang bereits Strafanzeige erstattet sowie eine wettbewerbsrechtliche Überprüfung des Sachverhaltes durchgeführt.

Weiters haben die Österreichische Notariatskammer sowie die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland - obwohl ein in diese Angelegenheit involvierter österreichischer öffentlicher Notar namentlich nicht ermittelt werden konnte - die Landesmitglieder in mehreren Rundschreiben eindringlich aufgefordert, Aufträge von Klienten für die Beurkundung von Vorgängen der gegenständlichen Art sorgfältig

zu prüfen und dann abzulehnen, wenn die Beurkundung der Erlangung eines Wettbewerbsvorteils dienen dürfte.

Hinsichtlich der Verwendung des Logos des österreichischen Notariates im Zusammenhang mit angeblich notariell beurkundeten Verlosungen im Werbeauftritt des Friedrich Müller Versandes wird von der Österreichischen Notariatskammer eine Unterlassungsklage eingebracht.

Zu 22:

Das erste von mir angeführte Verfahren gegen Friedrich Müller auf Grundlage des § 5 j KSchG endete bedauerlicherweise sowohl in erster als auch in zweiter Instanz für den Konsumenten mit Klagsabweisung. Aufgrund der Tatsache, dass Friedrich Müller tatsächlich einen Gewinn zuerkennt (in der Regel eine Reise) und im Hinblick auf die Aufmachung der Aussendung verneint die Gerichte die Irreführungseignung und somit die Anwendbarkeit des § 5j KSchG. Beim zweiten Verfahren handelt es sich wie erwähnt um ein Verbandsklagsverfahren auf Grundlage des § 28a KSchG.

Zu 23 und 24:

Bisher wurden im Rahmen des Werkvertrages mit dem VKI sieben Verfahren zum Thema Gewinnzusagen anhängig gemacht. Fünf Verfahren davon wurden in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des § 5j KSchG eingeleitet. Im Vorfeld zu diesen Klagen wurde vom VKI eine Datenbank erstellt und daraus die beschwerdereichsten Versandunternehmen ermittelt. Diese fünf Verfahren werden auf Grundlage des § 5j KSchG geführt und hängen aufgrund ihrer kollisionsrechtlichen Implikationen von der Entscheidung des EuGH in der - ebenfalls von mir anhängig gemachten - Rechtssache *Gabriel gegen Schlanker Schick* ab. Sofern in diesem Fall ein österreichischer Gerichtsstand vom EuGH bejaht wird, werden diese Verfahren in absehbarer Zeit in Österreich geführt werden. Die anderen beiden Verfahren wurden von mir oben bereits erwähnt.

Zu 25 und 26:

Wenn auch in Deutschland erfreulicherweise auf Grundlage des § 661a BGB ebenfalls gegen Versender von Gewinnzusagen vorgegangen werden kann, so wird man diesem Problem meines Erachtens erst dann schlagkräftig entgegenreten können, wenn eine europaweite Regelung gefunden wurde. Aus diesem Grunde hat sich Ös-

terreich beim EU-Rat Binnenmarkt, Verbraucherfragen und Tourismus am 21. Mai d.J. im Rahmen der Diskussion über den Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission über Verkaufsförderung im Binnenmarkt für eine gemeinsame Vorgangsweise in Anlehnung an § 5j KSchG ausgesprochen.

Wie bereits erwähnt, sind derzeit beim Europäischen Gerichtshof einige, von österreichischen Gerichten initiierte Vorabentscheidungsverfahren anhängig. Der Ausgang dieser Verfahren sollte jedenfalls abgewartet werden. Sollte es sich im Übrigen zeigen, dass die hier in Rede stehenden unredlichen und unseriösen Gewinnspiele europäische Dimensionen angenommen haben, so werde ich nicht anstehen, damit die Kommission (der das Initiativrecht in den Europäischen Gemeinschaften zusteht) zu befassen.